

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des Anhangs 1 zu Anlage 1
der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser**

vom 16. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen.

Die bereits bestehende Vereinbarung zum Qualitätsbericht einschließlich der Anlagen 1 und 2 wurde mit Beschluss vom 19. März 2009 als „Regelungen gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser)“ neu gefasst. Diese Regelungen, die am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten, enthalten als Anhang 1 zu Anlage 1 eine Datensatzbeschreibung, die mit Beschluss vom 16. Juli 2009 geändert wird.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Seit dem Qualitätsbericht über das Jahr 2006 werden zwei Versionen des Qualitätsberichts zur Verfügung gestellt: ein maschinenlesbares Datensatzformat, das mit Hilfe von Datenbanktools eine gezielte Suche nach Informationen ermöglicht und auch vergleichenden Auswertungen zugänglich ist, und eine Leseversion, die im Internet als PDF-Datei zu veröffentlichen ist. Damit soll den unterschiedlichen Interessen und Informationsbedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen weiterhin Rechnung getragen werden.

Neu ist bei dem Qualitätsbericht über das Jahr 2008, dass krankenhausbefugte Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung (Berichtsteil C-1) direkt von den mit der Durchführung beauftragten Stellen (BQS bzw. LQS) an die Annahmestelle übermittelt werden. Zusätzlich werden diese Angaben im CSV-Format auch an die Krankenhäuser übermittelt, damit sie für die Erstellung des Qualitätsberichts im PDF-Format genutzt werden können. Zuvor hat das Krankenhaus jedoch das Recht, die zur Übermittlung anstehenden Daten zu prüfen und zu kommentieren. Im Übermittlungsverfahren der krankenhausbefugten fehlergeprüften Daten von der BQS bzw. den LQS, die an die Annahmestelle im vorgegebenen CSV-Format geliefert werden, werden keine Veränderungen oder Kommentierungen der Kommentare bzw. Erläuterungen des Krankenhauses vorgenommen. Die Direktlieferung der Krankenhausdaten an die Annahmestelle dient der Vermeidung von Übertragungsfehlern.

Mit Beschluss vom 19. März 2009 wurde als Anhang 1 zu Anlage 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht bisher nur die Datensatzbeschreibung für das XML-Format festgelegt, in dem die Krankenhäuser den maschinenlesbaren Qualitätsbericht an die Annahmestelle zu übermitteln haben. Davon ausgenommen wurde der Berichtsteil C-1 zu den krankenhausbezogenen Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung, der gemäß Regelungen von den mit der Durchführung beauftragten Stellen im CSV-Format zu übermitteln ist.

Ziel des Beschlusses vom 16. Juli 2009 ist daher die Ergänzung des Anhangs 1 zu Anlage 1 um die noch fehlende Datensatzbeschreibung im CSV-Format für den Teil C-1 des maschinenlesbaren Qualitätsberichts.

3. Verfahrensablauf

Der Qualitätsbericht ist jeweils in Jahren mit ungeraden Zahlen (Erstellungsjahr), beginnend mit dem Jahr 2009, über das abgeschlossene Vorjahr (Berichtsjahr), beginnend mit dem Jahr 2008, zu erstellen. Die Übermittlung des Berichtsteils C-1 hat – anders als bei den übrigen Berichtsteilen – jeweils in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des Erstellungsjahrs zu erfolgen.

Der G-BA legte bereits mit Beschluss vom 19. März 2009 Inhalt und Umfang des Berichtsteils C-1 zu den krankenhausbezogenen Angaben der externen vergleichenden Qualitätssicherung fest. Die Beratungen der zuständigen Arbeitsgruppe über das Datensatzformat dieses Berichtsteils begannen bereits im Oktober 2008. In diese Beratungen wurden Vertreterinnen und Vertreter der Bundesgeschäftsstelle und Landesgeschäftsstellen für Qualitätssicherung (BQS und LQS) sowie einer Softwarefirma einbezogen. Die BQS stellte im April 2009 den Entwurf einer geeigneten Datensatzbeschreibung zum CSV-Format der Qualitätsberichte zur Verfügung. Dieser wurde in Abstimmung mit allen Beteiligten von der Softwarefirma überarbeitet, dem Unterausschuss Qualitätssicherung im Juni 2009 und dem Plenum zur Sitzung am 16. Juli 2009 als Beschlussentwurf vorgelegt.

Berlin, den 16. Juli 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess